

Informationen zu Rechtsanwaltsgebühren und zum generellen Ablauf von Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten (OWi) und Strafsachen

Die Gebühren eines Rechtsanwaltes berechnen sich nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). In Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten und Strafsachen richtet sich die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren nicht - wie im Zivilrecht - nach dem Gegenstandswert beziehungsweise Streitwert, sondern nach dem vom Gesetz im Vergütungsverzeichnis (VV) des RVG vorgegebenen Gebührenrahmen, wobei sich die Gebührenhöhe nach dem Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände richtet. Ist ein Vorgang von durchschnittlicher Schwierigkeit und durchschnittlichem Arbeitsaufwand wird die (nachstehend auch verwendete) Mittelgebühr angesetzt.

Machen Sie bitte keinerlei Angaben zur Sache. Es kann sein, dass die Polizei bei Ihnen an der Tür klingelt und versucht, Informationen zu bekommen. Geben Sie dann bitte nur Ihre Personalien an - soweit verlangt - und verweisen Sie im Übrigen strikt an uns. **Auch Ihre Familienangehörigen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht.**

Sofern Sie einen Bußgeldbescheid / Strafbefehl erhalten sollten, bitten wir Sie, den gelben Umschlag aufzubewahren und uns den Bußgeldbescheid / Strafbefehl schnellstmöglich hereinzureichen. Mit dem Datum der Zustellung, das auf dem gelben Briefumschlag dokumentiert ist, beginnt eine Zweiwochenfrist. Nach Ablauf dieser Frist erwächst der Bußgeldbescheid / Strafbefehl in Rechtskraft, was mit deutlichen Nachteilen für Sie verbunden ist.

Die nachfolgenden Nettogebühren werden fällig, sobald wir uns für Sie bestellen, dies geschieht in der Regel bereits durch ein Akteneinsichtsgesuch oder einen Einspruch, was wir in aller Regel bereits am Tag der Mandatierung veranlassen:

	Grund- gebühr	Verfahrens- gebühr	Auslage- pauschale
Bußgeld unter 60,00 €	100,00 €	65,00 €	20,00 €
Bußgeld zwischen 60,00 € und 5.000,00 €	100,00 €	160,00 €	20,00 €
Strafsachen	200,00 €	165,00 €	20,00 €

Bitte beachten Sie, dass in Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten und Strafsachen keine Nachrichten durchaus gut für Sie sind. Solange Sie nichts von uns oder durch Dritte (Polizei, Bußgeldstelle, Staatsanwaltschaft oder Gericht) hören, ist auch nichts von Ihnen zu veranlassen. **Wir verteidigen Sie zunächst durch Schweigen.** Es kann durchaus sein, dass wir erst nach einigen Wochen Einblick in die amtlichen Ermittlungsakten erhalten. Wir melden uns danach unverzüglich bei Ihnen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass in Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten und Strafsachen die Terminsgebühr für jeden einzelnen wahrgenommenen Termin fällig wird. Die nachfolgenden Nettogebühren können im Laufe des weiteren Verfahrens fällig werden:

	Verfahrens- gebühr	Auslage- pauschale	Termins- gebühr
Bußgeld unter 60,00 €	65,00 €	20,00 €	130,00 €
Bußgeld zwischen 60,00 € und 5.000,00 €	160,00 €	20,00 €	255,00 €
Strafsachen	165,00 €	20,00 €	220,00 €

Wie Sie den obigen Gebührenübersichten entnehmen können, fallen die Auslagenpauschale und die Verfahrensgebühr mehrmals an. Diese richten sich jeweils nach dem Verfahrensstand und werden für jeden einzelnen Abschnitt des Verfahrens (Ermittlungsverfahren, gerichtliche Vertretung in erster Instanz, Rechtsbeschwerde) fällig. Weiterhin gibt es noch die sogenannte Befriedungsgebühr. Diese entspricht der Höhe nach der Verfahrensgebühr und entsteht, wenn durch anwaltliche Mitwirkung das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde erledigt oder die Hauptverhandlung entbehrlich wird. Sofern weitere Gebühren entstehen würden, werden wir Sie vor der Einleitung weiterer Schritte entsprechend informieren.

Zu den obigen Gebühren kommen noch etwaige Auslagen (zum Beispiel die Aktenversendungspauschale, die in der Regel 12,00 € beträgt) hinzu. Die Kanzlei muss auf die Aktenversendungspauschale, wie auf die oben benannten Gebühren auch, die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 19% (Nr. 7008 VV RVG) erheben.

Es kann durchaus sein, dass die Verwaltungsbehörde oder das Gericht Sie direkt anschreibt, obwohl Sie uns mandatiert und wir uns für Sie bestellt haben. Sofern Sie Posteingänge in Ihrer Ordnungswidrigkeitsangelegenheit beziehungsweise Strafsache verzeichnen, lassen Sie uns diese bitte schnellstmöglich zukommen.

Bei der Einholung der Deckungszusage handelt es sich um ein eigenständiges kostenpflichtiges Mandat. Ein erstes Anschreiben an Ihre Rechtsschutzversicherung mit der Bitte um Deckungsschutz und die Abrechnung der entstandenen Gebühren veranlassen wir gerne kostenfrei für Sie.